

Werk

Titel: Erwiderung darauf

Autor: Milchsack, Gustav

Ort: Leipzig

Jahr: 1897

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?338182551_0014|log119

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

nehmen. Aber manche Schriftsteller nahmen sich auch allerlei gegen ihre Verleger heraus und thun es noch heutigen Tages, mehr als an die Öffentlichkeit kommt. Wer einige Fälle kennen lernen will, lese bei Buchner¹⁾ über das Verfahren Wielands gegen die Weidmannsche Buchhandlung nach, oder bei Brockhaus²⁾ über das Benehmen Baggesens. Götschen zeigte einmal Brockhaus ein dickes Bündel Papiere mit den Worten: „Dieses enthält Dokumente zur Schande der Menschheit; es sind die Verhandlungen mit unsern berühmten Autoren“³⁾. Was würde man denken, wenn ein Buchhändler solche Einzelfälle verallgemeinern wollte und sagen: So waren oder so sind die Schriftsteller!?

Das achtzehnte Jahrhundert war für Autoren und Verleger eine Zeit unentwickelter Rechtsanschauungen. Wer eine Anzahl der vielen Schriften über Nachdruck gelesen hat, insbesondere die seiner Verteidiger, kann sich eine Vorstellung der Unklarheit machen, die auch in guten Köpfen herrschte. Gesetze gab es vor dem preussischen Landrechte nicht; man hatte noch nicht, wie heute, nichts weiter nötig als ein Buch über Urheber- oder Verlagsrecht aufzuschlagen, um Bescheid zu erhalten, sondern man war auf Herkommen und eigenes Rechtsgefühl angewiesen. Deshalb ziemt, wenn Handlungen der Verfahren uns nicht mit unseren Ansichten von Recht und Billigkeit zu stimmen scheinen, Zurückhaltung schnellen Urteils und unparteiisches Erforschen dessen, was damals Recht gewesen ist oder in gutem Glauben als solches gegolten hat.

Leipzig.

Robert Voigtländer.

Auf die vorstehenden Bemängelungen meines Aufsatzes über die Doppeldrucke, die mir die verehrte Redaktion des Centralblattes zur Beantwortung mitgeteilt hat, erwidere ich kurz folgendes.

Voigtländer beginnt seine Verteidigung mit der erneuten Insinuation, daß ich die Verleger des 18. Jahrhunderts des Betrugs bezichtigt habe. „Nun will er [Milchsack] zwar“, sagt er, „gegen die Verleger den Vorwurf betrügerischer Nachdrucke nicht gemacht haben“; ich will das nicht nur nicht gethan haben, sondern ich habe es nicht gethan.

Daß die Verleger den buchhändlerischen Erfolg mancher ihrer Verlagswerke, indem sie die neuen Auflagen in der Form von Doppeldrucke herstellen ließen, absichtlich verschleierten, die Praktik der Doppeldrucke ableugneten und sich zuweilen auf einem zwar krummen, aber um so bequemeren Wege ihres Vorteils versicherten, ist, wie ich schon in meinem Aufsatz gezeigt habe, durch Thatfachen (die Fälle Dieterich-Bürger und Reich-Wieland) erwiesen. Daß ich diese „Vorwürfe“ in „unterschiedloser Allgemeinheit“ ausgesprochen und „die“,

1) Wieland und J. G. Götschen. Stuttgart 1874.

2) Friedrich Arnold Brockhaus. Sein Leben. Bd. I. Leipzig 1872. S. 121 ff.

3) Brockhaus a. a. O. I S. 176.

d. h. alle Verleger dieser Geschäftspraxis „beschuldigt“ habe, ist unrichtig; ich rede immer nur von den Verlegern, die sich dieser Geschäftspraxis bedienten, und das geht aus meinen Darlegungen, sowohl in der Instruktion wie in meinem Aufsätze, unzweideutig hervor. Nicht hat also Voigtländer eine derartige Verallgemeinerung zurückzuweisen, sondern ich habe seine Unterstellung zurückzuweisen, daß ich eine so unwissenschaftliche Verallgemeinerung vorgenommen habe.

Daß die Verleger mit den Doppeldrucken (natürlich nicht immer, aber in der Regel) eine „absichtliche Täuschung“ bezweckten, zeigen die von mir aus den Briefen Weißes und Bürgers mitgeteilten Stellen, wenn auch Voigtländer (S. 505) Bürgers Glaubwürdigkeit grundlos anzweifelt, unwiderleglich. Ich habe diese Verwendung des Doppeldrucks ein „trügerisches Gebahren“ genannt, weil es den Schein hervorrufen sollte und thatsächlich hervorrief, daß nur eine Auflage des betreffenden Werkes gedruckt sei, während doch in Wirklichkeit mehrere Auflagen gedruckt waren, und ich habe gesagt, daß „Lohn und Ehre der verdientesten und besten unserer Gelehrten und Dichter diesem trügerischen Gebahren zum Opfer gefallen“ seien, weil es sie verhinderte, die wirkliche Zahl der Auflagen, also den wahren buchhändlerischen Erfolg ihrer Werke zu erkennen und darauf hin günstigere Bedingungen bei dem Abschlusse eines neuen Vertrags für sich zu erwirken. Daß der Ausdruck „trügerisches Gebahren“ von mir nicht in dem Sinne von „Betrug“ gebraucht war und nach unserem heutigen Sprachgebrauche hier in diesem Sinne nicht gemeint sein konnte, habe ich dann noch ausführlich erläutert, und Voigtländer scheint dies jetzt stillschweigend anzuerkennen. Dies alles ist nun so einfach und klar, daß, wie ich glaubte, ein Mißverständnis nicht mehr Platz greifen konnte. Dennoch klagt mich Voigtländer abermals an, die Verleger des Betrugs beschuldigt zu haben; denn, sagt er, „eine absichtliche Täuschung in gewinnsüchtiger Absicht nennt man allerdings Betrug und mit jenen Worten einen solchen Vorwurf nicht gemacht haben zu wollen, ist Wortklauberei“ (S. 500).

Voigtländer begründet jetzt also den Betrug mit der „gewinnsüchtigen Absicht“, die die Verleger allerdings auch nach meiner Meinung bei ihrer durch die Doppeldrucke hervorgerufenen „absichtlichen Täuschung“ der Autoren gehabt haben. Er übersieht dabei nur, daß die Verleger das uneingeschränkte Recht besaßen, beliebig viele Auflagen des „unbedingt“ erworbenen Werkes ohne Mitwirkung und ohne Vorwissen des Verfassers und in jeder Gestalt, also auch in der Gestalt des Doppeldrucks herstellen zu lassen. Täuschten sie damit den Verfasser über den wirklichen buchhändlerischen Erfolg seines Werkes und erreichten sie damit ihre gewinnsüchtige Absicht, ihn beim Abschlusse neuer Verträge zum „unbedingten“ Verkauf seiner Manuskripte gegen ein einmaliges Honorar sich geneigt zu erhalten (wie Reich bei Wieland, Centralbl. 13, 564), so thaten sie das doch nicht durch Verletzung ihres mit dem Verfasser eingegangenen Vertrages, sondern in vollkommen berechtigter Ausübung desselben.

Wer sich aber seines Rechtes bedient, schädigt niemand, sagt ein römischer noch heute gültiger Rechtssatz (*qui suo jure utitur, neminem laedit*). Daher definiert auch das Deutsche Reichs-Strafgesetzbuch den Betrug als eine solche Vermögensschädigung eines andern, welche durch Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Thatsachen in der Absicht, sich oder einem dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, bewirkt wird. Die von den Verlegern unter Anwendung des Doppeldrucks in gewinnstüchtiger Absicht hervorgerufene absichtliche Täuschung des Verfassers ist also, weil ihr das Kennzeichen der Rechtswidrigkeit fehlt, kein Betrug, sondern nur ein trügerisches Gebahren. —

Meine Angabe, bei der „unbedingten“ Abtretung ihres Manuskripts hätten die Verfasser für alle Zukunft auf das Eigentum an dem Werke verzichtet, hält Voigtländer für „nicht ganz richtig, denn die Schriftsteller haben ihr Recht auf verbesserte Neudrucke, „Ausgaben“, stets zu wahren gesucht“ (S. 501). Allerdings haben die Verfasser das Recht, von „unbedingt“ verkauften Werken verbesserte und veränderte Ausgaben zu veranstalten, sich zu wahren gesucht (vgl. Centralbl. 13, 546), allein da ihnen die Landesgesetze zur Geltendmachung dieses vermeintlichen Rechts gar keine Handhabe boten, blieben ihre Deduktionen und Proteste rechtlich vollkommen wirkungslos, und wenn sie auf ihr sogenanntes unveräußerliches Eigentumsrecht sich berufend bei andern Verlegern neue verbesserte Ausgaben machten, wurden sie von ihren ersten rechtmäßigen Verlegern wegen Vertragsbruchs verklagt und die dann folgenden Prozesse gingen für sie natürlich verloren (vgl. Centralbl. 13, 561). Meine Angabe, daß die Autoren rechtlich, und darauf kommt es doch an, für alle Zukunft auf ihr Eigentum an dem Werke verzichteten, ist also ganz richtig. —

Was Voigtländer über die Verlagsordnung der deutschen Musikalienhändler vorbringt, gehört nicht hierher. Eine solche einseitige, von den Buchhändlern unter sich vereinbarte Verlagsordnung gab es im vorigen Jahrhundert nicht, und daß sie, wenn es eine gegeben hätte, ohne staatliche Sanktion von den Gerichten für rechtsverbindlich anerkannt worden wäre, muß ich bezweifeln. Der Vergleich beweist nichts. —

Meine Interpretation des Aktenstückes über die Verhandlung der Waisenhausbuchhandlung mit dem Großkanzler von Fürst (Centralbl. 13, 554 ff.) hat Voigtländer nicht einmal den Versuch gemacht zu widerlegen. Er meint, zu seiner Erklärung genüge, daß der Verwalter der Waisenhausbuchhandlung auf einen so wichtigen Autor „jede erdenkliche Rücksicht“ nehmen und persönlich „die Gründe für einen Neudruck des Projektes des Corpus Juris“ habe vortragen wollen. Nun, „die Gründe für einen Neudruck“ des Corpus Juris, die der Verwalter vorzutragen hat, bestehen lediglich in dem einen Grunde, daß die erste Auflage ganz oder fast ganz vergriffen sei. Nicht der Verwalter trägt vor, sondern der Großkanzler, d. h. er antwortet auf eine Reihe recht merkwürdiger von jenem an ihn gerichteter Fragen. Er muß

dem Verwalter bestätigen, daß die Waisenhausbuchhandlung das Recht gehabt habe von der ersten Auflage mehr Exemplare drucken zu lassen, als sie gethan hat, daß sie die neue Auflage in Form eines Doppeldrucks herstellen dürfe und daß ihr dies keineswegs als Betrug angerechnet werden könne, lauter Dinge, die nach dem von Voigtländer behaupteten Gewohnheitsrechte die selbstverständlichsten von der Welt gewesen sein müßten und dann jedenfalls zwischen einem Verleger und einem so bedeutenden Juristen einer so umständlichen Erörterung nicht mehr bedurft hätten. Und nun soll der Verwalter sogar noch „diese Entscheidung nebst ihren Gründen“ (Entscheidung? Gründe? Es sind ja die lediglich nach dem von Voigtländer behaupteten Gewohnheitsrecht vom Staate mit rechtsverbindlicher Kraft ausgestatteten Gebräuche!) „sich gemerkt und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns alsbald niedergeschrieben haben“! Dem Verwalter der Waisenhausbuchhandlung war also dies Gewohnheitsrecht bisher gar nicht oder doch so ungenügend bekannt, daß er seine einzelnen Bestimmungen, nachdem sie ihm vom Grofskanzler mitgeteilt und erläutert worden waren, sorgfältig aufzeichnen mußte, um sie nicht wieder zu vergessen?! Sieht Voigtländer denn nicht, daß er sich mit solchen Erklärungen in die ärgsten Widersprüche verwickelt, daß er damit selbst den Ast absägt, worauf er sitzt? Und muß ich jetzt noch seine ironische Frage beantworten: „Was denkt Milchsack von dem Grofskanzler, dem Haupte der preussischen Justizverwaltung?“ Nun, ich denke, daß der Grofskanzler von Voigtländers vorgeblichem Gewohnheitsrechte gerade so viel gewulst hat wie die Autoren, nämlich nichts! Dieser unausweichlichen Erkenntnis sollte Voigtländer länger nicht widerstreben. Er befindet sich ja schon auf dem besten Wege, sich ihr zu ergeben; in dem Satze, womit er seine Verteidigung schließt, ist von seiner früheren Zuversichtlichkeit schon nicht viel mehr zu spüren; er sagt zwar noch, er halte diesen Fall „nach wie vor für außerordentlich beweiskräftig, auch für die Anschauung der Autoren, jedenfalls [!] für die der Juristen“. Aber wie diese Unterscheidung zwischen den Anschauungen der Autoren und denen der Juristen zeigt, ist das Vertrauen auf seine Behauptung schon im Grunde erschüttert; er macht sich schon bereit, die Autoren preiszugeben, und wenn er dazu erst sich entschlossen hat, wird er ihnen die Juristen leichten Herzens nachsenden. —

„An dem guten Glauben der Verleger an ihr unbeschränktes Auflagerecht“, fährt Voigtländer fort, „ist vollends gar kein Zweifel möglich, und darauf, auf das subjektive Rechtsbewußtsein, kommt es den Milchsackschen Verdächtigungen gegenüber hauptsächlich an“ (S. 502). Voigtländer hat mir vorhin (S. 501) ein „Erstaunen ob vermeintlich so schrecklicher Zustände“ tadelnd vorgehalten, das ich bei der Niederschrift der von ihm angezogenen Sätze auszudrücken gar nicht beabsichtigt habe und auch jetzt nicht darin finde. Hier aber muß ich in der That auf das höchste erstaunen, nicht zwar über das subjektive Rechtsbewußtsein der Verleger, das ich nirgend geleugnet

habe, sondern über das subjektive Rechtsbewußtsein, in welchem Voigtländer diesen Satz niedergeschrieben hat. Gegenüber dieser totalen Umkehrung meines Standpunktes wird es mir schwer, an seinem guten Glauben nicht zu zweifeln, und nur, daß ich das nicht thue, hält mich davon zurück, meiner Abwehr die Schärfe zu geben, die ein Angriff mit solchen Waffen verdient. Wo habe ich, muß ich nun denn doch fragen, das subjektive Rechtsbewußtsein der Verleger, daß sie die neuen Auflagen nicht bloß „unbedingt“, sondern sogar „bedingt“ erworbener Manuskripte in Gestalt von Doppeldrucken herstellen zu lassen berechtigt seien, auch nur angetastet? In meinem Aufsatz S. 564 heißt es „es war also in jeder Hinsicht sehr weise von Reich, daß er die neuen Auflagen unter der Maske des Doppeldrucks verbarg. Das entsprach zwar nicht dem Brauch und galt deshalb auch bei den Autoren nicht für schön, aber es war erlaubt, weil das Gesetz keine Handhabe bot, es zu verhindern.“ In diesen Sätzen habe ich, wie jeder, nur Voigtländer nicht, sieht, das subjektive Rechtsbewußtsein der Verleger nicht bloß, sondern sogar ihr objektives tatsächliches Recht ausdrücklich anerkannt. Nicht auf den „guten Glauben der Verleger an ihr unbeschränktes Auflagerecht“, „auf das subjektive Rechtsbewußtsein“ derselben kommt es bei meinen Ausführungen („Verdächtigungen“ wagt Voigtländer, ohne auch nur die Spur eines Beweises beibringen zu können, zu sagen), wie Voigtländer fälschlich behauptet, hauptsächlich an, sondern darauf kommt es an, ob den Autoren die Praktik der Doppeldrucke bekannt war, ob die Verleger diese Praktik im Einverständnis mit den Autoren ausübten, ob sie ein Gewohnheitsrecht war? Diese letzten drei Stücke hat Voigtländer in seinem ersten Aufsatz behauptet, habe ich dann in dem meinigen bestritten und, wie ich denke, als ganz unhaltbar erwiesen, nicht aber das Rechtsbewußtsein der Verleger. Was Voigtländer daher (S. 503—505) aus dem Buche Gräffs, das mir natürlich wohl bekannt war, und der späteren Gesetzgebung anführt zum Beweise, daß die Verleger in subjektivem Rechtsbewußtsein gehandelt hätten, ist vollständig deplaciert; er rennt damit, bei mir wenigstens, offene Thüren ein.

Voigtländer beschwert sich S. 508 darüber, daß ich ihm „unbegründet“ vorgeworfen habe, er „nehme es mit Worten und That-sachen nicht genau“. Ich will diesen Vorwurf hier nicht wiederholen, aber würde er jetzt noch sagen dürfen, daß er unbegründet sei? —

Voigtländer giebt jetzt zu, daß seine grundsätzliche Unterscheidung zwischen Auflage (unveränderter Neudruck) und Ausgabe (veränderter N.) unhaltbar ist. Er hätte dabei nur auch gleich zugeben sollen, daß das von ihm darauf begründete Gewohnheitsrecht nicht bestand.

Allerdings ist im Sprachgebrauch damals wie auch heute noch zwischen „Auflage“ und „Ausgabe“ ein Unterschied gemacht worden, nur daß der eine eine „neue Auflage“ nannte, was der andere für eine „neue Ausgabe“ ansah. Pütter, dem lateinisch schreibenden und docierenden Gelehrten, war die Bezeichnung „Ausgabe“ (editio) für

einen Neudruck geläufiger als „Auflage“. Auch in seiner Schrift über den Büchernachdruck gebraucht er in der Regel die Bezeichnung „Ausgabe“ und auch jetzt kann ich nicht finden, daß er hier zwischen „Ausgabe“ und „Auflage“ im Sinne Voigtländers unterscheidet. Dem § 71, den Voigtländer für seine Ansicht anführt, stelle ich den § 81 gegenüber, in dem Pütter von „ferneren Ausgaben“ augenscheinlich in der Bedeutung unveränderter Neudrucke (Auflagen) redet, ebenso wie im § 22. Daß er sich auf den Titeln seiner Bücher der Bezeichnung „Auflage“ auch für einen veränderten Neudruck bediente, habe ich früher (Centralbl. 13, 553) erwiesen. —

Auf das, was Voigtländer über den Einfluß der Buchhändler auf die Abfassung des Preussischen Landrechts beibringt, brauche ich hier wohl nicht näher einzugehen. Daß ein solcher Einfluß stattgefunden hat, durfte von vornherein angenommen werden. Das im preussischen Justizministerium vorgefundene Gutachten Nicolais beweist, daß meine Annahme richtig war. Auch bei den die Bestimmungen über die „Auflagen“ und „Ausgaben“ enthaltenden Paragraphen wird sich die Mitwirkung von Verlegern vielleicht noch einmal nachweisen lassen. Daß ein oder mehrere Verleger bei ihnen Gevatter gestanden haben müssen, ist klar, nicht nur weil sie die Verleger in so auffälliger Weise begünstigen, sondern vor allem, weil in diesen Paragraphen genau die in der Stille von den Verlegern geübte, aber den Autoren nicht näher bekannte Praxis in gesetzliche Form gebracht ist. —

Zum Schluß macht mich Voigtländer noch darauf aufmerksam, daß ihm von mir mehrfach Worte und Ansichten untergeschoben worden seien, die er nicht geäußert habe. Richtig ist, daß die Bezeichnung des Nachdrucks als „eines schimpflichen Handwerks“ in seinem Aufsatz nicht vorkommt; ich habe sie bei der indirekten Wiedergabe seiner Ausführungen gebraucht in der Voraussetzung, mit diesem Urteil seiner eignen Auffassung Ausdruck zu geben. Ich höre jetzt aber, daß er über die Nachdrucker von der landläufigen Anschauung abweichende Ansichten hat, und würde mich, wenn ich dies früher gewußt hätte, der fraglichen Bezeichnung natürlich nicht bedient haben.

Dann rügt er, er „habe nicht behauptet, daß die Autoren die Herstellung neuer Auflagen in Gestalt von Doppeldrucken ohne ihre Mitwissenschaft und Mitwirkung gebilligt hätten“. Da er jedoch diesen Brauch der Verleger, neue Auflagen zu drucken, für ein Gewohnheitsrecht¹⁾ erklärt hat, ein Gewohnheitsrecht aber auf dem Einverständnis beider Parteien, also hier der Verleger und der Autoren beruht,

1) In seinem ersten Aufsatz (Nachrichten aus dem Buchhandel 1896 Nr. 50 S. 429) sagt Voigtländer wörtlich: „Nach dem vom Preussischen Landrecht (1794) kodifizierten Gewohnheitsrecht konnte der Verleger die erste Auflage durch so viel neue Auflagen ergänzen, als er wollte, ohne den Verfasser zu fragen. Die Neudrucke mußten aber genau dem ersten Drucke gleich [also Doppeldrucke] sein, auch in der Jahreszahl!“ Auch die Sperrungen sind nicht von mir, sondern schon von Voigtländer angeordnet.

so hat er allerdings behauptet, daß die Autoren diese Auflagen billigten.

Drittens tadelt er, er „habe Schillers Dom Karlos gar nicht angeführt“. In seinem Aufsatz S. 429 Sp. 1 unten steht zu lesen: „Schiller bedauerte Cotta gegenüber, auferstande zu sein, Götschen an dem unveränderten Nachdruck der ersten Ausgabe des „Don Carlos“ zu hindern, obwohl er davon Schaden für die neue Auflage der übrigen Schauspiele fürchtete.“

Endlich klagt er über einen „höhnischen Ton“, den ich mir mehrfach gegen ihn erlaubt hätte. Ich bin mir nun in der That nicht bewußt, bei der Abfassung meiner Abhandlung einen unfreundlichen oder gar höhnischen Ton beabsichtigt zu haben, und auch jetzt, wo ich sie wieder durchgehe, weiß ich nicht, was Voigtländer meint. Vielleicht, wenn er später in ruhigerer Stimmung unsere Kontroverse noch einmal vornimmt, wird er finden, daß seine Empfindlichkeit größer war, als die Sache erforderte. —

Ich verkenne nicht die ehrenwerte Absicht Voigtländers, seine Standesgenossen, auch wenn sie schon hundert Jahre tot sind, gegen Vorwürfe zu schützen, die ihm bei seinem sensibeln Rechtsgefühl ehrenrührig erscheinen, obgleich sie in der Besonderheit der damaligen Verlagsverhältnisse, vor allem in dem Mangel eines mit staatlicher Sanktion versehenen Verlagsrechts teilweise Entschuldigung finden. Und ich bin ganz mit ihm einverstanden, daß Übergriffe einzelner nicht dem ganzen Buchhändlerstande zur Last gelegt werden dürfen. Meine Untersuchungen über die Doppeldrucke, die sich vornehmlich über die letzten drei Jahrhunderte erstrecken, sollen zunächst Material „zur Geschichte des Verlagsrechts“ herbeischaffen, sie sollen aber auch dieses Material, so weit das bei seiner Masse angängig ist, sichten, die Fälle nach den Ursachen ihrer Entstehung, die sehr verschiedener Art sind, gruppieren. Es liegt auf der Hand, daß dabei das Verhalten der Buchhändler nicht unberücksichtigt bleiben kann, und wenn dies dann einmal in einer für sie nicht günstigen Beleuchtung erscheint, so ist das nicht die Schuld des Forschers, sondern ihre eigene, sofern sie sich, wie ich es in meiner Abhandlung gezeigt habe, die Unsicherheit der Rechtsverhältnisse in egoistischer Weise zu Nutze gemacht haben. Die moralische Beurteilung des einzelnen richtet sich nicht immer bloß nach seinem subjektiven Bewußtsein, recht zu handeln gemäß den vom Staate zur Aufrechterhaltung der bürgerlichen Ordnung erlassenen Gesetzen, sondern eben so viel und mehr oft nach den ungeschriebenen Gesetzen, deren Befolgung die Gesellschaft und jeder Stand insbesondere von seinen Angehörigen zur Erhaltung des Standesbewußtseins und der Standesehre erwartet. Daß es eine große Zahl von Verlegern gab (wahrscheinlich die Mehrheit, so weit ich bis jetzt urteilen kann), die von ihrem Rechte, neue Auflagen in der Form von Doppeldrucken herstellen zu lassen, keinen Gebrauch gemacht haben, beweist, daß die, welche dies thaten, sich mit den Anschauungen jener in diesem Punkte nicht in Übereinstimmung befanden. Daß